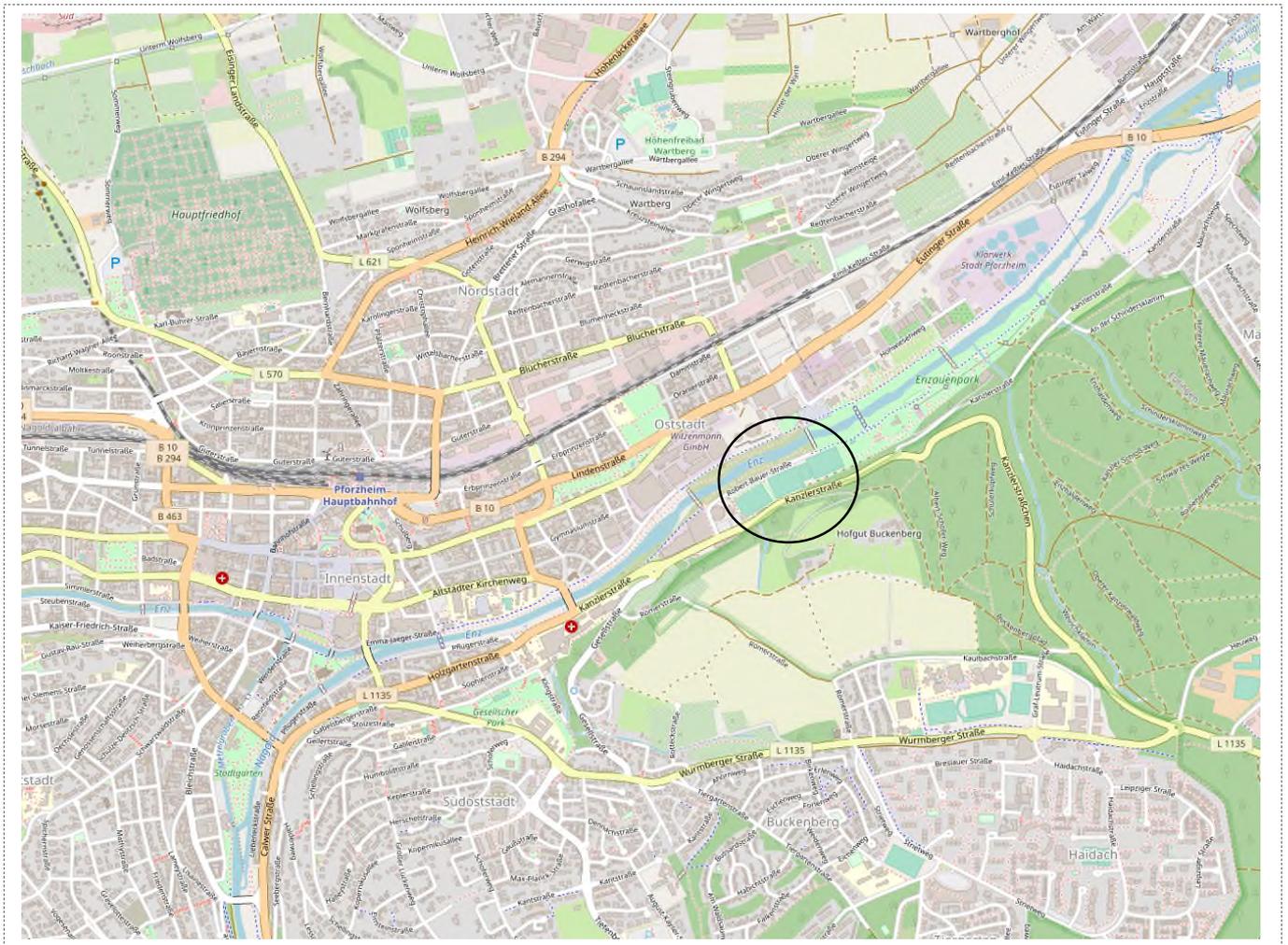


Nachbarschaftsverband Pforzheim

Änderung des Flächennutzungsplanes Ausschnitt „Solarpark-Holzhof“ Stadt Pforzheim

Begründung zum Entwurf



1. Geltungsbereich



Das Plangebiet liegt im Osten der Stadt Pforzheim, an der Enz sowie in der Nähe des Staatswaldes, Distrikt 1 Hagenschieß. Der Geltungsbereich umfasst ehemalige Flächen für Sportanlagen, für die unter anderem in Bezug auf die Landesgartenschau ein Bebauungsplan vorliegt (rechtskräftig 16.09.1991). Südlich des Plangebiets grenzt das Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim an.

Der Geltungsbereich umfasst einen im wirksamen Flächennutzungsplan von 2005 als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz“ dargestellten Bereich. Im heutigen Zustand handelt es sich um brachliegende Sportplatzflächen.

Nördlich und westlich wird das Plangebiet von der Robert-Bauer-Straße sowie südlich von der Kanzlerstraße umgrenzt. Das Gelände steigt in Richtung Kanzlerstraße um ca. 40 m an. Westlich des Plangebiets befinden sich ein Restaurant, ein Parkhaus sowie Parkplatzflächen, weiter westlich die Anlagen der „Agosi Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt AG“. Nördlich des Plangebiets fließt die Enz.

2. Erfordernis der Planaufstellung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark-Holzhof“ sollen die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie geschaffen sowie Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien bereitgestellt werden. Im wirksamen Flächennutzungsplan von 2005, neu bekannt gemacht am 23.09.2022, ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt. Die Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Es ist deshalb eine Flächennutzungsplanänderung zur Darstellung „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien“ erforderlich.

3. Ziele der Raumordnung



Im aktuellen „Regionalplan 2015“ ist das Plangebiet als regionalplanerisch unbeplante Fläche (weiße Fläche) dargestellt. Westlich grenzen Flächen als Gewerbe/Industrie im Bestand an. Im Süden grenzt der Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ sowie ein Regionaler Grünzug an das Plangebiet an.



Die Fläche wird zudem im Entwurf des Teil-Regionalplans Solarenergie (derzeit in Aufstellung) als Vorranggebiet PP2 für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt (gekennzeichnet durch den südlichen Kreis der Darstellung).

4. Vorhandene Situation

Erschließungssituation

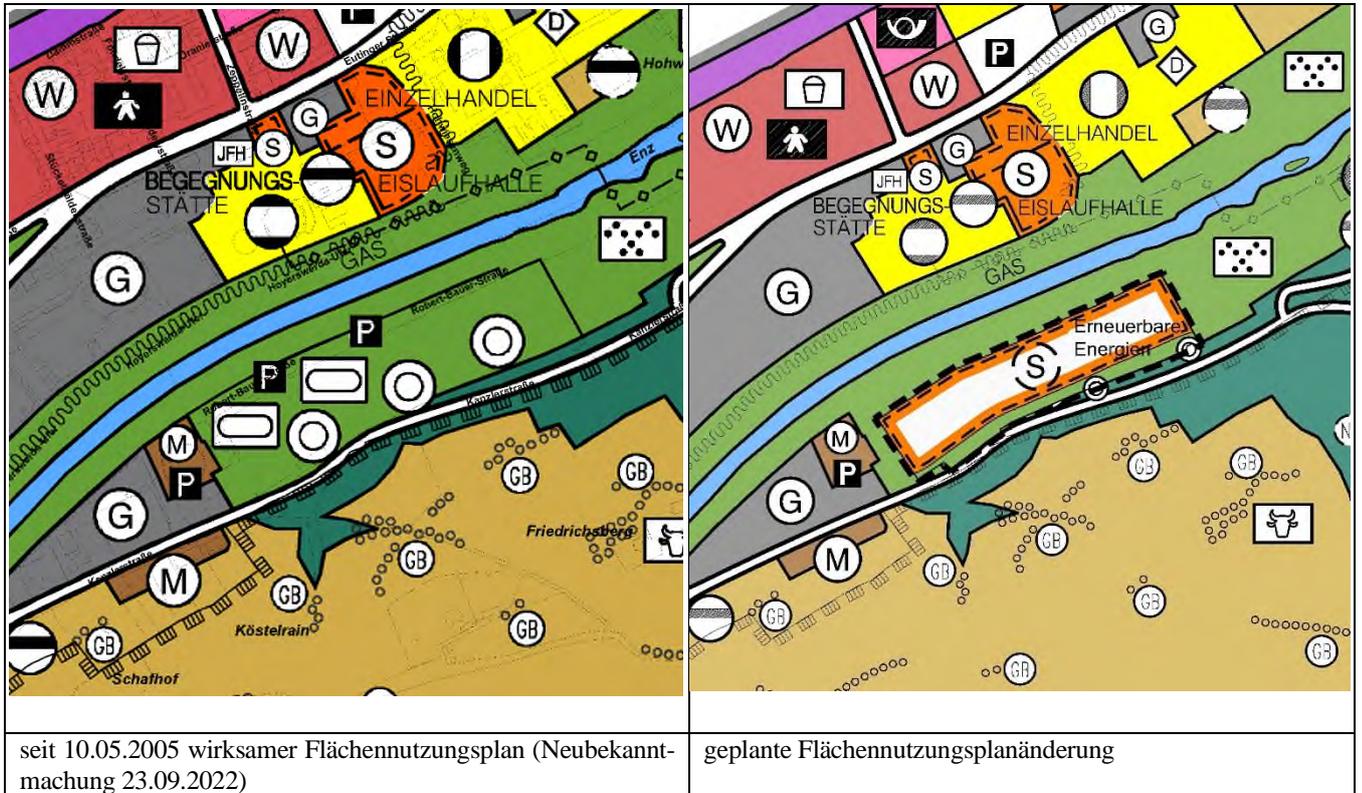
Das Gebiet ist über die Robert-Bauer-Straße sowie über die Kanzlerstraße erschlossen. Für die Planung ist somit keine neue Erschließung erforderlich. Ein Anschluss an die Bundesstraße 10 ist über die Kanzlerstraße gegeben. Die B 10 bindet nordöstlich vom Plangebiet an die Autobahn A 8 über die Anschlussstelle Pforzheim-Ost an. Somit ist das Plangebiet an das regionale und überregionale Straßennetz angebunden.

Vorhandene Nutzungen

Das Plangebiet ist überwiegend von ehemaligen Sportplatzflächen mit dazugehörigen Anlagen geprägt, die nicht mehr genutzt werden. Aufgrund der brachliegenden Sportanlagen sind überwiegend verwilderte Rasen- und Hartplatzflächen vorzufinden. Am Rand eines Sportplatzfeldes befinden sich versiegelte Flächen und ein Tribünengebäude, die für die Planung abgerissen werden. Das gesamte Areal

wird von Bäumen und Gehölzen umgrenzt, im südöstlichen Bereich besteht eine kleine Waldfläche.

5. Darstellungen des Flächennutzungsplans



	ha
gepl. Sonderbaufläche „Erneuerbare Energien“	3,4
Grünflächen	0,6
insgesamt	4,0

6. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Vorhabens

Das Plangebiet ist durch die brachliegenden Sportanlagen geprägt. Diese finden keine Anwendung mehr in ihrer eigentlichen Nutzung. Dementsprechend besteht das Potenzial, der Fläche eine neue Nutzung zuzuordnen. Die Fläche wird im Entwurf des Teil-Regionalplans Solarenergie als Vorranggebiet PP2 für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt.

Das geplante Vorhaben fördert die Nutzung regenerativer Energien im Bereich der Stadt Pforzheim. Dadurch wird der Verbrauch fossiler Energieressourcen verringert und der Anteil an regenerativen Energien ausgebaut. Die Erzeugung regenerativer Energie ist nachhaltig und trägt zur Umsetzung der Energiewende und zur Förderung des Klimaschutzes bei.

Der nördlich angrenzende Zugang zum Enzaunenpark kann erhalten bleiben, auch die ihn begleitende Baumreihe bleibt erhalten. Im Bebauungsplan soll ein ausreichender Abstand zur überbaubaren Fläche (Modultische) festgesetzt werden.

Die südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Brunnen (Grundwasserentnahmestellen) sind von der Überplanung nicht betroffen. Im Bebauungsplan ist auf Grund der Lage im Wasserschutzgebiet Zone II B sicherzustellen, dass die geplanten Anlagen keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser haben. Aus Sicht der Wasserbehörden ist das Gefährdungspotential durch Modultische mit flacher Gründung gering.

Nördlich der Kanzlerstraße stehen Gehölze, die als Wald im Sinne des § 2 LWaldG zu bewerten sind und teilweise in den Geltungsbereich hineinragen. Im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren kann geprüft werden, inwiefern ein angemessener Waldabstand zu den geplanten Anlagen eingehalten werden kann.

7. Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans für die Wahrung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Inhalte und die Form des Umweltberichtes richten sich nach der Anlage 1 zum BauGB sowie den nach § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB zu berücksichtigenden Belangen.

Der Umweltbericht (Modus Consult, Mai 2024) wird als separates Dokument beigefügt.

Die Inhalte des Umweltberichtes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Planung:	
Änderung des Flächennutzungsplans zur Bereitstellung von Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energie	
Bestandsbewertung:	
Das Plangebiet besitzt für die Schutzgüter Fläche, Boden und Mensch eine geringe Bedeutung, für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Landschaft eine mittlere sowie für die Schutzgüter Wasser und Klima eine hohe Bedeutung.	
Durch die Planung sind die folgenden Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten:	
Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz	Die vorhandenen Biotopstrukturen können durch die Vorgaben im Bebauungsplan „Solarpark-Holzhof“ verbessert werden oder bleiben gleichermaßen weiterhin erhalten. Artenschutzrechtliche Maßnahmen können auf Ebene des Bebauungsplans getroffen und berücksichtigt werden. Es ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt.
Schutzgut Boden und Fläche	Durch bereits vorhandene anthropogene Einflüsse ist ein natürliches Bodengefüge kaum mehr anzutreffen. Die Planung entspricht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, da im Sinne eines Flächenrecyclings eine brachliegende Sportplatzfläche nachgenutzt wird. Es handelt sich nicht um eine vollständige Versiegelung der Fläche, da die Fläche

	unterhalb der Module extensiv zu begrünen ist. Insgesamt sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche durch die Umsetzung der Planung zu erwarten.
Schutzgut Wasser	In Bezug auf die Lage im Wasserschutzgebiet Schutzzone II B ist die aktuell geltende Wasserschutzgebietsverordnung „Unteres Enztal Pforzheim/Niefern“ vom 28.12.1984 zu beachten. Eine Gefährdung des Grundwassers sowie der Trinkwasserversorgung durch die Aufstellung der Modultische kann ausgeschlossen werden, der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 5 m bis 6 m. Es ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.
Schutzgut Klima und Luft	Durch die Planung entsteht kein weiterer Verlust von Freiflächen, die angrenzenden Waldflächen und Gehölzstrukturen bleiben weiterhin erhalten. Ebenso entsteht keine Beeinträchtigung der Frischluftleitbahnen. Das geplante Vorhaben trägt zur Stromerzeugung mittels regenerativer Energien und damit zur Reduktion fossiler Energieträger bei. Insgesamt sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.
Schutzgut Landschaftsbild	Eine Vorbelastung besteht aufgrund der Lage zwischen mehreren Straßen sowie der angrenzenden Nutzungen. Die landschaftsprägenden Strukturen (Waldflächen und Gehölzstrukturen) bleiben weiterhin erhalten und dienen als Sichtschutz. Zudem bestehen keine Beeinträchtigungen in Bezug auf den Hauptzugang zum angrenzenden Enzaupark, da in der konkreten Umsetzung der Planung ein angemessener Abstand zwischen Weg und Freiflächen-Photovoltaikanlage festgesetzt wird und die Bäumen zu erhaltend sind. Es ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild.
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	Die Planung der Freiflächen-Photovoltaikanlage stellt kein Schutzobjekt im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar, wodurch es keine Auflagen zu Verkehrs- und Gewerbelärmeinwirkungen zu beachten gibt sowie auch keine zwingende Einhaltung zum angrenzenden Störfallbetrieb erforderlich ist. Durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage wird die Nutzung regenerativer Energien im Bereich der Stadt Pforzheim gefördert und eine Reduzierung fossiler Energieträger erreicht. Insgesamt sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung zu erwarten.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Die Planung tangiert keine bekannten Kulturdenkmale oder archäologischen Denkmale. Eine Betroffenheit von Belangen der Denkmalpflege ist daher nicht zu erwarten.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Wechselwirkungen ergeben sich daraus, dass ein Eingriff in ein Schutzgut auch andere Schutzgüter schädigen kann. Es sind keine außergewöhnlichen Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.
Eingriffsregelung	
Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren „Solarpark-Holzhof“ werden Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe geprüft und umgesetzt, insbesondere für die Umweltbelange Tiere und Pflanzen sowie Boden, sowie bei Bedarf entsprechende Maßnahmen (ggf. auch außerhalb des Plangebiets) festgesetzt.	
Geprüfte Alternativen	
Im Entwurf des Teil-Regionalplans Solarenergie (derzeit in Aufstellung) ist das Plangebiet als Vorranggebiet PP2 für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt. Es gibt im Stadtgebiet nur ein weiteres Vorranggebiet, das allerdings bereits durch die Photovoltaikanlage Am Hohberg genutzt wird. In dieser Größenordnung sind keine Planungsalternativen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet Pforzheim gegeben.	

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen werden im Rahmen der üblichen Umweltüberwachung der damit befassten Umweltbehörden überprüft.

Zusammenfassung des Umweltberichtes

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbands Pforzheim sollen die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie für die Bereitstellung von Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien geschaffen werden. Mit dem geplanten Vorhaben einer Freiflächen-Photovoltaikanlage soll im Sinne eines Flächenrecyclings eine brachliegende Sportplatzfläche nachgenutzt und dadurch ein Beitrag zum Klimaschutz gewährleistet werden.

Die Darstellung des Flächennutzungsplans soll in diesem Sinne für den Änderungsbereich von "Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" in "Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien" geändert werden.

Die Planung entspricht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und setzt die Ziele der Landes- und Regionalplanung um. Insgesamt ist das Gebiet durch die ehemalige Nutzung geprägt und vorbelastet. In Bezug auf die Lage im Wasserschutzgebiet ist eine Gefährdung des Grundwassers im Rahmen der konkreten Umsetzung ausgeschlossen. Die vorhandenen Biotopstrukturen können durch die Vorgaben im Bebauungsplan erhalten oder verbessert werden, gleichzeitig kann durch die extensive Begrünung der Fläche unterhalb der Modultische sowie durch den Abstand zwischen den Modultischen die Biodiversität innerhalb des Plangebiets gesteigert werden. Weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen können auf Ebene der Bebauungsplanung berücksichtigt werden.

Bei Bedarf können bei entsprechender Planung Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich dafür Sorge tragen, dass die biotischen und abiotischen Schutzgüter auch im Zuge der Realisierung nicht über das derzeitige Maß hinaus beeinträchtigt werden. Vielmehr können sich durch die geänderte Nutzung positive Effekte auf die abiotischen und biotischen Schutzgüter im Planungsraum entwickeln.

Die Änderung des Flächennutzungsplans verursacht insgesamt keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen auf die Umwelt und die Schutzgüter.

03.05.2024